

Merkblatt zum Güteverfahren

Die Handwerkskammer Hannover hat entsprechend ihrer Aufgabe aus der Handwerksordnung eine Vermittlungsstelle eingerichtet und bietet ein Güteverfahren an.

Voraussetzung für die Durchführung des Güteverfahrens ist, dass der betroffene Handwerksbetrieb Mitglied der Handwerkskammer Hannover ist.

Das **Güteverfahren** ist ein Verfahren zur freiwilligen außergerichtlichen Beilegung von Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedsunternehmen und Kunden. Hierbei schildern beide Seiten den Sachverhalt, der von der Schlichtungsstelle aus bewertet und ggf. ein Lösungsvorschlag entwickelt wird.

Für das Verfahren wird bei Antragsstellung durch den Kunden eine Bearbeitungsgebühr von 35 Euro von diesem erhoben.

Im Güteverfahren kann sich eine fachlich-handwerkliche Fragestellung ergeben, z.B. wo abweichende Ansicht über die ordnungsgemäße Ausführung besteht.

Eine ausführliche Begutachtung durch Sachverständige oder eine Zeugenvernehmung ist grundsätzlich nicht Bestandteil dieser Gebühr. Sollten Beweiserhebungen durch Sachverständige im Rahmen dieses Verfahrens erforderlich werden, so müsste diese Tätigkeit eines Sachverständigen kostenpflichtig beauftragt werden.

Die Handwerkskammer kann bei der Suche nach öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Handwerks, je nach infrage kommenden Gewerkes behilflich sein. Der Vertrag entsteht hierbei zwischen der Partei des Güteverfahrens und dem Sachverständigen.

Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Handwerks der Handwerkskammer Hannover können auch über [unsere Datenbank](#) auf der Homepage recherchiert werden.

Die für die Beauftragung des Sachverständigen entstandene Summe kann in die Schlichtungsverhandlungen mit eingeführt werden, wenn beide Seiten darüber Übereinkunft erzielen.

Da es sich bei dem Güteverfahren nicht um ein gerichtliches Verfahren handelt, weisen wir darauf hin, dass die Feststellungen des Sachverständigen fundierte Anhaltspunkte liefern aber für die Beteiligten nicht rechtlich bindend sind und in einem späteren Gerichtsverfahren eine erneute Überprüfung durch das Gericht und einen anderen Sachverständigen stattfinden kann.

Möchten die Parteien eine Bindungswirkung müssten sie sich für das Schiedsgutachtenverfahren entscheiden.

Die Vermittlungsstelle der Handwerkskammer wird lediglich vermittelnd tätig und trifft keine Entscheidung in der Sache.

Fristen, z.B. Verjährungsfristen, werden durch die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens weder unterbrochen noch gehemmt.

Ansprechpartner:

Norbert Meyer

Tel.: 0511 3 48 59 46

Fax: 0511 3 48 59 32

Email: n.meyer@hwk-hannover.de